



Alpgenossenschaft Gugginen 3919 Blatten Lötschental

Statuten

Darstellung:

Bestehender Text: normal

Neuer Text: kursiv

Gelöschter Text: durchgestrichen

Entwurf Revision 23.4.2017, KFS

Inhalt

A. Allgemeine Bestimmungen	4
Artikel 1 Name	4
Artikel 2 Sitz der Geteilschaft	4
B. Organisation	4
Artikel 3 Organe	4
I Die Geteilenversammlung	4
Artikel 4 Bestand und Einberufung	4
Artikel 5 Beschlussfassung	4
Artikel 6 Vorsitz	5
Artikel 7 Befugnisse	5
II Der Vorstand	5
Artikel 8 Bestand	5
Artikel 9 Wählbarkeit	5
Artikel 10 Zusammensetzung Vorstand	5
Artikel 11 Amtsdauer	6
Artikel 12 Gliederung	6
Artikel 13 Beschlussfassung	6
Artikel 14 Verwaltungsteilung	6
Artikel 15 Pflichten des Vorstandes	6
C. Mitgliedschaft	7
Artikel 16 Entstehung	7
D. Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
Artikel 17 Rechnungspflicht	7
Artikel 18 Übersatz Sömmerung	7
Artikel 19 entfällt	7
Artikel 20 Besetzungsrecht	7
Artikel 21 Besetzungstag	8
Artikel 22 Fronarbeiten	8
Artikel 23 entfällt	8
Artikel 24 Holznutzung	8
E. Die Alpherden	8
Artikel 25 Hirten	8
Artikel 26 Weidenutzung	8
F. Die Verbesserungskommission	9
Artikel 27 entfällt	9
Artikel 28 Obliegenheit	9
G. Strafbestimmungen	9
Artikel 29 Zuwiderhandlungen	9
Artikel 30 entfällt	9
Artikel 31 entfällt	9
Artikel 32 entfällt	9
Artikel 33 entfällt	9
Artikel 34 entfällt	10
Artikel 35 entfällt	10

Artikel 36 entfällt	10
Artikel 37 entfällt	10
Artikel 38 entfällt	10
Artikel 39 entfällt	10
Artikel 40 entfällt	10
H. Gewohnheitsrecht	10
Artikel 41 Gebrauche und Gewohnheiten	10
I. Reparaturen	10
Artikel 42 Baufällige Gebäude	10
K. Bauwesen	10
Artikel 43 Baurecht	10
Artikel 44 entfällt	11
Artikel 45 entfällt	11
Artikel 46 entfällt	11
Artikel 47 entfällt	11
Artikel 48 Baugesuche	11
Artikel 49	11
Artikel 50 entfällt	11
L. Revisionsbestimmungen	11
Artikel 51 Statutenrevision	11

Entwurf

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name

Unter dem Namen "Gemeinschaft der Alpe Gugginen" besteht eine Rechts-Genossenschaft zum Zwecke der Weide- und Waldnutzung in der Alpe Gugginen, gelegen auf Gebiet der Gemeinde Blatten im Lötschental.

Unter dem Namen "Gemeinschaft der Alpe Gugginen" besteht eine Rechts-Genossenschaft im Sinne des Art. 66 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch. Zweck der Gemeinschaft ist die rationelle Alpbewirtschaftung, zweckmässige Nutzung der Alpe und deren Erhaltung. Die Alpe Gugginen ist gelegen auf Gebiet der Gemeinde Blatten im Lötschental.

Artikel 2 Sitz der Gemeinschaft

Der Sitz der Gemeinschaft ist in Blatten beim jeweiligen Alpschreiber. Bei ihm befinden sich die Alpenbücher, sowie anderes der Gemeinschaft gehörendes Inventar. Die Rechnungsbücher befinden sich beim jeweiligen Kassier der Gemeinschaft. Die Verwaltung wird in Blatten geführt. Die Gemeinerversammlungen finden am Orte der Verwaltung statt.

Der Sitz der Gemeinschaft ist in Blatten, die Post-Adresse ist die Adresse des Präsidenten.

B. Organisation

Artikel 3 Organe

Die Organe der Gemeinschaft sind:

- a) die Gemeinerversammlung
- b) der Vorstand

I Die Gemeinerversammlung

Artikel 4 Bestand und Einberufung

Die Gemeinerversammlung besteht aus allen Personen, die Gemeinerechte zu Eigentum besitzen. Die ordentliche Gemeinerversammlung findet alle Jahre statt. Der Rechnungstag wird durch den Vorstand festgesetzt.

Die Gemeinerversammlung ist das oberste Organ der Gemeinschaft, sie besteht aus allen Personen, die Gemeinerechte zu Eigentum besitzen. Die ordentliche Gemeinerversammlung findet alle jährlich im ersten Semester statt. Wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder ein Fünftel der Gemeinerechte schriftlich verlangt, ist eine ausserordentliche Generalversammlung durchzuführen.

Die Abrechnung wird nach der Gemeinerversammlung durchgeführt und durch den Vorstand festgesetzt.

Die Einberufung der Gemeinerversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vorher durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Mit der Einberufung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Es kann nur über Geschäfte gültig beschlossen werden, die öffentlich bekannt gegeben worden sind.

Artikel 5 Beschlussfassung

Die vorschriftsgemäss einberufenen Gemeinerversammlungen sind beschlussfähig, welches auch die Anzahl der anwesenden Gemeinerechte ist. Die Abstimmung ist geheim und geschieht durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Gemeinerechte. Zur Beschlussfassung über gewöhnliche

~~Verwaltungsmaßnahmen ist Abstimmung mittels Handaufheben gestattet. Jeder Geteile hat bei gewöhnlichen Angelegenheiten nur eine Stimme. Bei Abstimmungen über wichtige Angelegenheiten (z. B. Strassenbau, Wasserversorgung, Alpenverkauf, Alpverbesserung, etc.) hat jeder Geteile eine zusätzliche Stimme ab 5 Schafe Bergrecht, eine zusätzliche Stimme ab 10 Schafe Bergrecht, etc. im Maximum jedoch 10 Stimmen.~~

Sachabstimmungen und Wahlen erfolgen offen mit absoluten Mehr. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden oder vertretenden Kuhrechte wird geheim abgestimmt oder gewählt.

Jeder Geteile hat bei Abstimmungen oder Wahlen nur eine Stimme

Das Stimmrecht muss ausgewiesen werden. Hierfür ist das Alpenbuch massgebend. Eine Vertretung an der Geteilenversammlung durch Vollmacht ist gestattet, wobei eine Person nur einen Geteilen vertreten darf.

Artikel 6 Vorsitz

Den Vorsitz in der Geteilenversammlung führt der Präsident des Vorstandes. Über alle Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen. ~~Dies wird von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.~~

Artikel 7 Befugnisse

Die Geteilenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Sie wählt mit absoluter Stimmenmehrheit den Vorstand.
- b) Sie nimmt den Verwaltungsbericht des Vorstandes und den Bericht über die Rechnungen entgegen.
- c) Sie beschliesst über wichtige Angelegenheiten gemäss Artikel 5, über die Aufnahme von Anleihen und über ausserordentliche Ausgaben.
- d) Sie zieht den Vorstand für seine Verwaltungshandlungen zur Verantwortung und entlastet diesen.

II Der Vorstand

Artikel 8 Bestand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern inkl. einem Schreiber.

Die Vorstandsmitglieder haben für die Verwaltungsmaßnahmen beschliessende, der Schreiber bloss beratende Stimme.

Artikel 9 Wählbarkeit

In den Vorstand ist jeder Geteile wählbar. Das Minimum des Geteilschaftsanrechtes verleiht das passive Wahlrecht. Es besteht ein Vorstandszwang während einer Amtsperiode.

Artikel 10 Zusammensetzung Vorstand

~~Die Vorstandsmitglieder setzen sich zusammen aus je einem Vertreter der Geteilen aus den Gemeinden Blatten, Steg und Gampel, sowie je einem Vertreter der Gross- oder Kleinviehbesitzer und den Hütten Eigentümern. Der Schreiber rekrutiert sich immer aus den Geteilen der Gemeinde Blatten.~~

Die Vorstandsmitglieder setzen sich zusammen aus mindestens einem Vertreter der Hüttenbesitzer, der Wassergenossenschaft, sowie mindestens je einem Vertreter der Gross- oder Kleinviehbesitzer.

Artikel 11 Amtsdauer

Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt. Der Schreiber auf 6 Jahre. Nicht geeignete Vorstandsmitglieder können bei der nächsten Geteilenversammlung ersetzt werden. Fällt während der Amtsdauer von 4 Jahren ein Vorstandsmitglied aus (Tod oder Austritt), so wird durch die nächste Geteilenversammlung ein neues Mitglied gewählt.

Artikel 12 Gliederung

Der Vorstand gliedert sich in einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, einen Kassier, einen Schreiber und einen Beisitzer.

Artikel 13 Beschlussfassung

Zu verbindlicher Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmenden gefasst.

Artikel 14 Verwaltungsteilung

Den Vorstandsmitgliedern obliegen insbesondere:

- a) Dem Präsidenten: Die allgemeine Aufsicht über sämtliche Tätigkeit der Verwaltung. Er hat Einsicht in alle für die Geteilschaft geführten Bücher. Er beruft die Vorstandssitzungen ein.
- b) Dem Vizepräsidenten: Er vertritt den Präsidenten, wenn dieser an seiner Amtsausführung verhindert ist.
- c) Dem Kassier: Die Sorgfältige Führung der Rechnungsbücher. Er nimmt alle Zahlungen in Empfang und nimmt alle Zahlungen für die Geteilschaft vor. Er stellt die Quittungen aus. Die Rechnungsbücher befinden sich beim jeweiligen Kassier der Geteilschaft.
- d) Dem Schreiber: Die Führung der Alpen- Geteilen- und Protokollbücher der Geteilenversammlungen und Sitzungen des Vorstandes. Bei ihm befinden sich die Alpenbücher, sowie anderes der Geteilschaft gehörendes Inventar (Archiv).
- e) Vertreter der Gross- oder Kleinviehbesitzer: Unterhält den Kontakt mit den Kantonalen Behörden für die Sömmerung und überwachen die ordentliche Alpbewirtschaftung. Sie informieren den Vorstand und die Geteilen über Neuerungen im Bereich der gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 15 Pflichten des Vorstandes

- a) Der Vorstand nimmt die Interessen der Geteilen wahr und fördert nach Möglichkeit den Ertrag der Alpe. Er ordnet zu diesem Zwecke die nötigen Arbeiten und Verbesserungen an und beaufsichtigt diese. Die allgemeinen Arbeiten zur Erhaltung der Alpe werden durch Geteilenwerke ausgeführt.
- b) Der Vorstand setzt den Rechnungstag für die Besatzung fest.
- c) Der Vorstand für die Rechnungsbücher.
- d) Der Vorstand erstattet den Geteilen an der Geteilenversammlung Bericht über die Verwaltung, über die Einnahmen und Ausgaben. Er bewahrt alle Belege sorgfältig auf.
Die Rechnungen sind von 2 Revisoren zu prüfen, welche die Generalversammlung für 4 Jahre wählt.
- e) Der Vorstand legt der Geteilschaftsversammlung alle im Interesse der Geteilschaft zu treffenden Massnahmen vor. Er beschliesst selbstständig Ausgaben, die Fr. 2000.- nicht übersteigen.
- f) Der Vorstand vertritt die Geteilschaft gegenüber Dritten. Der Präsident oder der Kassier führen Kollektivunterschrift zu zweien. Im Verhinderungsfall vertritt der Vizepräsident den Präsidenten.
- g) Der Vorstand vertritt die Geteilschaft in Betreibungs- und Rechtssachen.
- h) Der Vorstand zieht alle jene zur Rechenschaft, welche sich gegen die Geteilschaftsstatuten oder die Gebrauche der Geteilschaft verfehlen. Er spricht diesbezügliche Bussen aus.
- i) Der Vorstand setzt den Tag der Alpbesatzung fest.
- k) ~~Das Vorstandsmitglied der Hüttenbesitzer ist verantwortlich, die Wasserleitung abzustellen. Im Unterlassungsfalle haftet er für hieraus entstehenden Schaden.~~

C. Mitgliedschaft

Artikel 16 Entstehung

- a) Geteile ist, wer Geteilenrechte zu Eigentum besitzt.
Das Minimum eines Geteilenanrechtes (der kleinste Bruchteil eines Kuhrechtes) verleiht die Mitgliedschaft. Die Einheit der Geteilenrechte ist ein Kuhrecht. Ein Kuhrecht zerfällt in 10 Schafe. Eine weitere Teilung nach Bruchteilen ist nicht statthaft.
- b) Rechtliche Natur der Geteilenrechte: Die Geteilenrechte unterliegen den Bestimmungen über den Grundstückverkehr und sind veräusserlich und vererblich.
- c) Endigung: Die Mitgliedschaft erlischt mit der Veräusserung jeglichen Geteilenrechtes. Niemand kann seines Geteilenanrechtes verlustig erklärt werden, es gibt keinen Ausschluss durch Geteilenbeschluss. Beim Tode eines Geteilen fallen dessen Geteilenrechte an seine gesetzlichen Erben.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 17 Rechnungspflicht

Jeder Geteile kann in der Regel nicht mit mehr Vieh die Alpen besetzen, als er Geteilenrechte besitzt. Er hat am Rechnungstage bei der Verwaltung sein Vieh anzugeben, d.h. zu rechnen und zwar für eine Kuh 10 Schafe. Einer Kuh gleichgestellt ist ein zweijähriges geschaukeltes Rind. Für ein nicht 2-Jahre-altes Rind werden 5 Schafe gerechnet. Für ein noch nicht jähriges Kalb werden 2 Schafe gerechnet. Für eine Ziege oder ein Zicklein wird 1 Schaf gerechnet.

An der Alprechnung kann jeder Geteilen pro Schaf ein Krautgeld entgegen nehmen. Die Höhe des Krautgeldes wird durch die Geteilenversammlung definiert. Für alle an der Rechnung vorgelegten eigenen Tesseln wird ein Krautgeld ausbezahlt.

Artikel 18 Übersatz Sömmerung

Übersatz: Hat ein Geteile nicht genügend Geteilenrechte zum Besetzen seines Viehbestandes, so kann er vom Vorstande für eine Kuh 2 – 3 Schafe Übersatz verlangen, so dass er ein volles Kuhanrecht hat und für ein Rind unter 2 Jahren 1 Schaf. Für Kälber und Ziegen kann kein Übersatz verlangt werden. Dem nämlichen Besitzer werden nicht mehr als 3 Schafe Übersatz bewilligt. Für jedes Schaf Übersatz ist Fr. 1.50 zu bezahlen. Der Vorstand kann nach Bedürfnis diese Taxe erhöhen.

Alle Geteilen können ihre Tiere auf die Alpe zur Sömmerung bringen.

Artikel 19 entfällt

Leere Anteilsrechte: Wer für seine Anteilsrechte nicht eigenes Vieh auf die Alpe treibt, ist berechtigt, dieselben an Dritte für das betreffende Besatzungsjahr zu verpachten; Er hat alsdann Anzeige an die Verwaltung zu erstatten. Gerechnete und nachher aus irgendeinem Grunde leer gewordene Anteilsrechte können bis zum Besatzungstage ebenfalls frei verpachtet werden. Nach diesem Tage ist eine Verpachtung nur mehr mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

Artikel 20 Besetzungsrecht

Besetzungsrecht: Die Alpe kann mit jeder Art Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen besetzt werden. Für Ochsen und nicht anerkannte Stiere, sowie brüllendes und bösesartiges Gross- und Kleinvieh ist die Besetzung nicht gestattet. Der Eigentümer von saugenden Kälbern ist verpflichtet, diese sofort nach Anzeige von der Alpe zu entfernen. Weigert sich der Eigentümer, dieser Aufforderung nachzukommen, so lässt der Vorstand die betreffenden Tiere auf Kosten des

~~Eigentümers entfernen. Ungerirgte und unverschnittene Schweine werden auf der Alpe nicht geduldet, ausgenommen sind trächtige Schweine und nicht 5 Monate alte Ferkel.
Die Alpe kann gemäss den kantonalen Weisungen besetzt werden.~~

Artikel 21 Besetzungstag

Sämtliches Vieh wird am Besetzungstag auf die Alpe getrieben. Der Vorstand bestimmt den Standort, wo er an diesem Tage die Kontrolle über das aufgetriebene Vieh ausübt. Jegliches Abweichen vor dem Besetzungstage ist strengstens verboten.

Artikel 22 Fronarbeiten

~~Jeder Besetzer hat im Verhältnis der benutzten Anteilsrechte jährlich an den Besetzungs- und Alpwerken teilzunehmen und die nötigen Fronarbeiten nach Anweisung der Alpenvorstände vorzunehmen. Nicht Ausführen dieser Arbeiten wird in Geld umgewertet. Ein Mannswork gilt für 2 Kühe oder 20 Schafe. Die Arbeitsleistungen der Kinder von 12 – 15 Jahren gelten als 3/4 Tagwerk. An Drittpersonen darf nur ein vollständiges Tagwerk abgegeben werden. Wer das Besetzungswerk nicht leistet, zahlt einen Betrag von Fr. 75.-. Wer mehr als 20 Schafe besetzt, bezahlt pro Schaf Fr. 1.- zusätzlich, und zwar vom 21. Stück an.~~

~~Jeder Hütteneigentümer hat jährlich am Alpwerk teilzunehmen und die nötigen Fronarbeiten nach Anweisung des Alpenvorstandes vorzunehmen. Nicht Ausführen dieser Arbeiten wird in Geld umgewertet. Wer das Alpwerk nicht leistet bezahlt einen Betrag von 150.- CHF.~~

Artikel 23 entfällt

~~Hüterlohn: Jeder Besetzer ist verpflichtet, nach der Stückzahl des von ihm besetzten Viehs an die Hirten den Hüterlohn auszuführen. Diese Auszahlung hat vor der Alpabfahrt zu geschehen.~~

Artikel 24 Holznutzung

~~Die Geteilen haben in der Alpe das Anrecht auf das nötige Brennholz. Hierfür darf nur Leseholz gesammelt werden. Es dient ausschliesslich zum Verbrauch auf der Alpe und darf nicht weggeführt werden. Für die Errichtung von Ferienchalets und Alphütten wird kein Bauholz abgegeben. Das Brennholz darf nicht vor dem Besetzungstage gesammelt werden. Eine weitere Nutzung der Alpenwälder ist nur durch Geteilenbeschluss möglich.~~

~~Bäume dürfen nur nach Rücksprache mit dem zuständigen Förster gefällt werden.~~

E. Die Alpirten

Artikel 25 Hirten

~~Anstellung, Entlohnung und Obliegenheiten: Über die Anstellung von Hirten, deren Lohn, sowie deren Obliegenheiten und Anstellungsdauer entscheidet der Vorstand. Gleichzeitig setzt der Vorstand die jeweiligen Beiträge fest, welche von den Alpbesetzern pro Kuh oder Schaf zu entrichten sind.~~

~~Die Hirten werden nach Bedarf von den Pächtern angestellt und entlohnt. Die Hirten sind in genügender Anzahl anzustellen, damit ein ordentliche, den Gesetzen entsprechende Weidehaltung sichergestellt werden kann.~~

Artikel 26 Weidenutzung

~~Weidenutzung: Generell stehen für die Schafe der obere Teil und die hintern Regionen der Alpe zur Nutzung frei. Für das Grossvieh stehen die tiefer gelegenen und ebenen Teile der Alpe zur Nutzung zur Verfügung.~~

Die Alpe wird nach dem mit den zuständigen kantonalen Dienststellen erarbeiteten Bewirtschaftungskonzept beweidet.

Die Alpe kann an einen Pächter vermietet werden. Für die Vermietung ist ein schriftlicher Vertrag zu erstellen. Die Mieter sind zu keinem Alpwerk verpflichtet. Sie sind für die eigene Bezäunung verantwortlich.

F. Die Verbesserungskommission

Artikel 27 entfällt

~~Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren eine aus 3 – 5 Mitgliedern bestehende Alpverbesserungskommission. Diese besteht in der Regel aus den Mitgliedern des Vorstandes. Die Generalversammlung kann jedoch durch Geteiltenbeschluss eine gesonderte Kommission wählen.~~

Artikel 28 Obliegenheit

~~Obliegenheiten: Der Verbesserungskommission liegt insbesondere ob, alle Fragen, die den Interessen der Alpe dienen und nicht in die allgemeine Verwaltung fallen, zu studieren und darüber der Geteiltenversammlung eingehend Bericht zu erstatten und gleichzeitig die diesbezüglichen Kostenvoranschläge zu unterbreiten. In Betracht fallen hier vorwiegend: die Erhöhung der Weidenutzung, das Erstellen von Wegen und Brunnen, Rodungen und Urbarmachungen, Vorkehrungen für die Düngung.~~

~~Die Umgebung der Hütten ist sauber zu halten. Temporäre Holzlager sind massvoll und ordentlich, direkt an der jeweiligen Hütte einzurichten.~~

G. Strafbestimmungen

Artikel 29 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden vom Vorstand mit Bussen belegt. Die Höhe der Busse richtet sich jeweils nach Schwere und Grösse des jeweiligen Verschuldens.

Artikel 30 entfällt

~~Alle Bussen werden in der allgemeinen Kasse vereinnahmt und verbucht.~~

Artikel 31 entfällt

~~Wer am Rechnungstage mehr Geteiltenrechte rechnet, als er zu Eigentum besitzt oder gepachtet hat, zahlt für ein Mehrbesetzen einer Kuh oder eines Rindes Fr. 10.–. Für das Mehrbesetzen eines Kalbes, eines Schafes, einer Ziege oder eines Zickleins Fr. 5.–.~~

Artikel 32 entfällt

~~Wer am Besetzungstage sein Vieh der Kontrolle entzieht, wird für jedes Stück Gross- oder Kleinvieh mit Fr. 5.– gebüsst. Er trägt überdies die Kosten der Nachkontrolle.~~

Artikel 33 entfällt

~~Wer vor dem Besetzungstage auf der Alpe Tiere weidet, zahlt für jedes Stück, welcher Gattung es auch sei, im Minimum Fr. 10.–. Bei schwerem Verschulden kann diese Busse auf Fr. 20.– erhöht werden.~~

Artikel 34 entfällt

~~Wer ungeringte und unverschnittene Schweine auf der Alpe hält, zahlt eine Busse von Fr. 5.- für jedes Stück. Ausgenommen sind trüchtige Schweine und Ferkel.~~

Artikel 35 entfällt

~~Wer ohne Geteilenbeschluss aus der Alpe Holz (dürres oder grünes) wegführt, zahlt eine Busse von Fr. 50.-. Überdies ist der Wert des Holzes an die Geteilschaft zu bezahlen.~~

Artikel 36 entfällt

~~Wer sein Vieh an nicht abgeweideten Orten, im sogenannten Vorkraut (Wald) und getrennt von der allgemeinen Viehherde weidet, zahlt eine Busse von Fr. 10.-.~~

Artikel 37 entfällt

~~Wer an nicht abgeweideten und vom Vieh zu begehenden Orten Gras einheimst, zahlt eine Busse von Fr. 5.-, wenn er nicht vom Vorstand hierzu ermächtigt worden ist.~~

Artikel 38 entfällt

~~Hirten, die die Weisungen des Vorstandes nicht befolgen, zahlen eine Busse, deren Höhe im Ermessen des Vorstandes liegt.~~

Artikel 39 entfällt

~~Hirten, die einen ihnen bekannten Besetzungsbetrug dem Vorstand nicht anzeigen, zahlen für jedes Stück des so besetzten Viehs eine Busse von Fr. 20.-.~~

Artikel 40 entfällt

~~Geteilen, die in einem Jahre besetzen, ohne für das aufgetriebene Vieh die vorgeschriebenen Alpwerke zu leisten, oder ihre Abgaben nicht oder nicht vollständig entrichtet haben, dürfen im folgenden Jahr nicht eher besetzen, als sie die rückständigen Leistungen erbracht haben.~~

H. Gewohnheitsrecht

Artikel 41 Gebrauche und Gewohnheiten

Alle Gebrauche und Gewohnheiten im Besetzen der Alpe und in der Alpnutzung bleiben ungekürzt in Kraft, insofern sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen aufgehoben sind.

I. Reparaturen

Artikel 42 Baufällige Gebäude

Baufällige Hütten und Gebäude müssen innert einem Jahre nach Anzeige durch den Alpvorstand repariert oder abgerissen werden. Falls die Adressen der jeweiligen Eigentümer nicht bekannt sind, kann diese Anzeige durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis erfolgen.

Werden die schadhafte Hütten oder andere Gebäude nicht innert der vorgenannten Frist repariert, so fällt dieses Baurecht inklusive die Hofstatt an die Alpgeteilschaft zurück.

K. Bauwesen

Artikel 43 Baurecht

Wer auf der Alpe Gugginen einen Anbau oder Neubau erstellen will, muss ein Alprecht von $\frac{1}{2}$ 1 Kuh, das heisst von 5 10 Schafen zu Eigentum besitzen. Der Bauherr hat der Geteilschaft eine Entschädigung von Fr. 10.- pro Quadratmeter überbaute Fläche zu bezahlen. ~~Diese Erlöse werden in der allgemeinen Kasse vereinnahmt und verbucht. Die Gebäude dürfen nicht eingezäunt werden. Die Gebäude dürfen nicht fix eingezäunt werden. Temporäre Zäune sind während der Alpzeit erlaubt.~~

Artikel 44 entfällt

~~Wer mit 5 Schafen Alpenrechte einen Neubau erstellt hat und diesen veräussert, beziehungsweise veräussern will, muss diese Alpenrechte von 5 Schafen mit dem Bau veräussern, ansonst er der Alpe eine Entschädigung von Fr. 1'000.- (eintausend) nachbezahlen muss, da dieser Bau das Alpenrecht verliert. Wer einen Neubau erstellt hat, kann in den folgenden 15 Jahren keinen weiteren Neubau erstellen.~~

Artikel 45 entfällt

~~Wer kein Alpenrecht besitzt, hat kein Recht, diese nur für die Erstellung eines Neubaus zu kaufen, es sei denn, es werde zur Besetzung der Alpe mit Rindvieh gebraucht. Diese Bestimmung gilt nicht für Geteilen, die durch Erbschaft in den Besitz von Alpenrechten gelangt sind.~~

Artikel 46 entfällt

~~Wer in einer alten Hofstatt baut, hat Anrecht auf eine Ermässigung von Fr. 4.- pro Quadratmeter.~~

Artikel 47 entfällt

~~Jeder Chalet-Haus- oder Hüttenbesitzer, der nicht mindestens für 15 Schafe Rindvieh auf der Alpe besetzt, ist verpflichtet, jährlich ein Mannswerk an Arbeit auf der Alpe zu leisten oder in Geld zu bezahlen und zwar für jedes Bauwerk, das er zu Eigentum besitzt.~~

Artikel 48 Baugesuche

Die Baugesuche sind der Munizipalgemeinde Blatten einzureichen. Die Gemeinde Blatten und der Kanton Wallis sind zuständig, die diesbezüglichen Bewilligungen zu erteilen. Vorgängig ist das Baugesuch der Alpverwaltung zu unterbreiten.

Artikel 49

Der Bauplatz wird von der Alpverwaltung bestimmt. Die gesetzlichen Abstände sind einzuhalten. Sämtliche Kosten für Baugesuch, Baubewilligung, Bauplatzbestimmung etc., gehen zu Lasten des Bauherrn.

Artikel 50 entfällt

~~Wer den An- beziehungsweise Neubau 10 Jahre vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen über das Bauwesen errichtet hat, muss die vorgenannten Leistungen erbringen.~~

L. Revisionsbestimmungen

Artikel 51 Statutenrevision

Eine Total- oder Teilrevision der gegenwärtigen Statuten ist nur zulässig, wenn eine solche von einem Fünftel der Geteilen verlangt wird, denen zugleich auch ein Fünftel des gesamten Geteilenrechtes der Alpe Gugginen zu Eigentum gehören muss. $\frac{2}{3}$ der anwesenden oder vertretenen Kuhrechte verlangt wird.

Die gesamten Geteilenrechte der Alpe Gugginen betragen 213 Kuhrechte.

Statutenänderungen müssen auf der Tagesordnung aufgeführt sein und jedem Geteilten spätestens 14 Tage vor der Versammlung zugänglich sein.

Die Generalversammlung hat am xx.xx.xx die Statuten der Geteilschaft der Alpe Gugginen, in Blatten, angenommen.

Der Staatsrat hat in seiner Sitzung vom xx.xx.xx dieselben genehmigt.

Entwurf